

Vereinbaren Sie bitte vorab
telefonisch Ihren Termin


Landratsamt
Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Zustellungsurkunde

HeidelbergCement AG
Werk Burglengenfeld
**z.H. des Werkleiters
Herrn Udo Gölzer**
Zementwerkstr. 3
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 3.111-824-Gen. v. 06.04.2006
Unsere Nachricht vom:
Name: H. Kafurka
Zimmer-Nummer: 121
Telefon: 09431/471-336
Telefax: 09431/471-116
E-Mail: heinz.kafurka@landkreis-schwandorf.de
Datum: 06.04.2006

Unsere Homepage im Internet: www.landkreis-schwandorf.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker auf der FI.Nr. 429/1 der Gemar-
kung Burglengenfeld durch

- Umbau des Abgasfilters des Wärmetauscherofens (WTO) III von Elektrofilter auf Schlauchfilter sowie
- Verfeuerung von Mitverbrennungsstoffen mit einem Anteil von max. 70 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des WTO II und des WTO III

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Ordner mit genehmigten Antragsunterlagen (wird mit separatem Paket übersandt)

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

BESCHIED:

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwandorf
Kontonummer 380 009 050
BLZ 750 510 40

PSchAmt Nürnberg
Kontonummer 8 956-856
BLZ 760 100 85

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof



INHALTSVERZEICHNIS:

1. Genehmigung	3
2. Antragsunterlagen.....	3
3. Nebenbestimmungen	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Aufschiebende Bedingungen	4
3.3 Genehmigungsumfang.....	6
3.4 Luftreinhaltung	6
3.4.1 Emissionsbegrenzung.....	6
3.4.2 Messung und Überwachung der Emissionen	9
3.4.2.1 Einzelmessungen	9
3.4.2.2 Kontinuierliche Messungen	10
3.5 Lärmschutz	11
3.6 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs.....	11
3.7 Verriegelungen und Abschaltungen nach § 4 Abs. 5 der 17. BImSchV	12
3.8 Brandschutz.....	13
3.9 Arbeits- und Unfallschutz	13
3.10 Sonstiges.....	13
4. Kosten	13
Gründe	13
Allgemeine Hinweise	20
Rechtsbehelfsbelehrung	20
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	21

1. GENEHMIGUNG

1.1 Der HeidelbergCement AG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für

- a) den Umbau des Abgasfilters des Wärmetauscherofens (WTO) III von Elektrofilter auf Schlauchfilter sowie
- b) die Verfeuerung von Mitverbrennungsstoffen mit einem Anteil von max. 70 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des WTO II und des WTO III

nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 3 erteilt.

1.2 Von den Anforderungen der 17. BImSchV werden zugleich folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) Auf die kontinuierliche Messung von HCl, HF, SO₂ und des Feuchtegehalts wird widerruflich verzichtet.

(Hinweise: Der Verzicht auf die kontinuierliche Messung von HCl, HF und SO₂ wird insbesondere dann in Frage gestellt, wenn die unter nachfolgender Nr. 3.4.1.1 Buchst. b jeweils maßgeblichen Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden. Der Verzicht auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehalts ist v.a. dann zu überprüfen, wenn durch den Verzicht ein relevanter Messfehler auftritt.)

- b) Auf eine Emissionsbegrenzung für CO und Gesamt-C wird verzichtet.
- c) Auf Zusatzbrenner wird verzichtet.

2. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf vom 06.04.2006 versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieses Bescheids

- Antrag vom 09.08.2005 (1 Blatt)
- Schreiben der HeidelbergCementAG vom 17.08.2005 (10 Blätter)
- Inhaltsverzeichnis (1 Blatt)
- Kurzbeschreibung (2 Blätter)
- Lageplan M 1:500 (1 Blatt)
- Lageplan M 1:1000 (1 Blatt)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (3 Blätter)
- Angaben zu den gehandhabten Stoffe (3 Blätter)
- Deckblatt „4.4 Luftreinhaltung“ (1 Blatt)
- TÜV-Gutachten vom 02.08.2005 (Immissionsprognose für den Einsatz von 70 % EBS - 111 Blätter)
- TÜV-Gutachten vom 21.04.2004 (Emissions-/Immissionsbetrachtung für Erhöhung des Ersatzbrennstoffanteils ... - 33 Blätter)
- TÜV-Gutachten vom 01.02.2005 (Ermittlung der Kenngrößen der Zusatzbelastung durch Ausbreitungsrechnung bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der filternden Entstauber - 26 Blätter)

- Schreiben der HeidelbergCementAG vom 17.02.2005 (Nachtrag zur Immissionsprognose beim Bypassbetrieb - 12 Blätter)
- Beilage „Glossar - Ausbreitungsrechnung“ (1 Blatt)
- Angaben zum Lärmschutz (1 Blatt)
- Schreiben des TÜV vom 08.07.2004 (Schallschutz DRG Gebläse WT 3 - 2 Blätter)
- Angaben zur Anlagensicherheit (4 Blätter)
- Schreiben des TÜV vom 23.12.2004 (Stellungnahme zum Brand eines Filters - 3 Blätter)
- Email der HeidelbergCement AG vom 23.12.2004 betreffend vorgenanntes TÜV-Schreiben (1 Blatt)
- Angaben zu den anfallenden Abfällen (1 Blatt)
- Deckblatt „Baurecht“ (1 Blatt)
- Werkslageplan M 1:1000 (1 Planbogen)
- Aufstellplan M 1:100 (1 Planbogen)
- Ergänzung zum vorgenannten Aufstellplan (1 Blatt)
- statische Berechnung vom 28.07.2004 incl. Schreiben der HeidelbergCement AG vom 29.10.04 (19 Blätter)
- Angaben zum Brandschutz, incl. TÜV-Schreiben vom 23.12.2004 (6 Blätter)

(Hinweis:

Die Antragsunterlagen sind z.T. mit einem Genehmigungsvermerk, der den Namen „Bablitschky“ enthält, versehen. Dieser Genehmigungsvermerk ist unbeachtlich.)

3. NEBENBESTIMMUNGEN

3.1 Allgemeines

Der Filterumbau und -betrieb sowie der Einsatz von Mitverbrennungsstoffen ist entsprechend den genehmigten Antragsunterlagen vorzunehmen, soweit nachfolgend keine gegenteiligen oder weitergehenden Anforderungen getroffen sind.

3.2 Aufschiebende Bedingungen

3.2.1 Unbeschadet der Regelungen unter Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 dieses Bescheids werden die Genehmigungen unter Nr. 1 dieses Bescheids erst wirksam, wenn neben diesem Bescheid auch die mit gesonderter Post übermittelten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen, die unter Nr. 2 dieses Bescheids aufgelistet sind, vorliegen.

3.2.2 Am WTO II darf der Anteil der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung erst dann auf mehr als 60 v.H. erhöht werden, wenn nachgewiesen ist, dass die in der Nr. 3.4.1 dieses Bescheids genannten Emissionsgrenzwerte für Quecksilber (Hg), Dioxine, Furane und Gesamtstaub sicher eingehalten werden und das Landratsamt gegenüber der HeidelbergCement AG schriftlich bestätigt hat, dass dieser Nachweis erbracht ist.

Der Nachweis liegt für den Parameter Hg voraussichtlich dann vor, wenn im Normalbetrieb mit einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 60 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung die kontinuierlichen Messungen vier Monate lang keine Überschreitung der Emissionsgrenzwerte erbrin-

gen, die für einen Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 70 v.H. (vgl. dazu nachfolgende Nr. 3.4.1) maßgeblich sind.

Bei Dioxinen und Furanen ist der Nachweis aller Voraussicht nach dann geführt, wenn beim Betrieb mit einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 60 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung bei drei im Abstand von jeweils zwei Monaten aufeinanderfolgenden Emissionsmessungen i.S.v. § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV 60 v.H. des maßgeblichen Grenzwertes für einen Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 70 v.H. (vgl. dazu nachfolgende Nr. 3.4.1) nicht überschritten werden.

Bei Gesamtstaub ist der Nachweis voraussichtlich dann erbracht, wenn im Normalbetrieb mit einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 60 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung die Messergebnisse der kontinuierlichen Staubmessung für einen Zeitraum von vier Monaten belegen, dass die Emissionsgrenzwerte, die für einen Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 70 v.H. (vgl. dazu nachfolgende Nr. 3.4.1) maßgeblich sind, nicht überschritten werden.

Die HeidelbergCement AG muss dem Landratsamt schriftlich mitteilen, an welchem Tag der vorgenannte viermonatige Nachweiszeitraum beginnt. Die Nachweise sind für alle genannten Parameter in einem einheitlichen Zeitraum zu führen.

Vor Beginn des Nachweiszeitraums sowie jeweils vor Durchführung der maßgeblichen Emissionsmessungen für Dioxine und Furane sind die genauen Modalitäten des Einsatzes der Mitverbrennungsstoffe im Nachweiszeitraum bzw. im jeweiligen Messzeitraum für Dioxine und Furane mit dem Landratsamt abzustimmen. Ziel dieser Abstimmung ist es sicherzustellen, dass im Nachweis- bzw. im jeweiligen Messzeitraum die denkbar ungünstigste Emissionssituation vorliegt.

Bei der Beurteilung der Messergebnisse, die Rahmen der Regelungen der Nr. 3.2.2 dieses Bescheids maßgeblich sind, gelten die Regelungen nach Nr. 3.4.1.2 dieses Bescheids entsprechend.

3.2.3 Der Anteil der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des WTO II darf erst dann auf mehr als 60 v.H. erhöht werden, wenn der jeweils vorhandene Messwertrechner zur Registrierung und Auswertung der kontinuierlich ermittelten Messergebnisse entsprechend den Emissionsgrenzwerten,

- die bei einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von max. 60 v.H. und
- zusätzlich von max. 70 v.H.

der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung gelten sowie des jeweils dafür geltenden Sauerstoffbezugswertes, parametrisiert ist. Dies gilt für den WTO III entsprechend.

(Hinweis: Zum Thema Parametrierung ist insbesondere die Nr. 3.4.2.2.2 dieses Bescheids zu beachten.)

3.3 Genehmigungsumfang

3.3.1 Die in den bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Anordnungen enthaltenen Regelungen betreffend die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker einschließlich ihrer Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, insbesondere der Bescheid des Landratsamts vom 26.01.2001 über den Einsatz von BPG, gelten weiter, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind oder sich Abweichungen nicht aus abgeschlossenen Anzeigeverfahren oder unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

3.3.2 Die Mitverbrennungsstoffe dürfen in den folgenden maximalen Mengen und Anteilen an der FWL eingesetzt werden, wobei die Mitverbrennungsstoffe, die in den lfd. Nrn. 1 bis 3 genannt sind, einen Anteil an der Feuerungswärmeleistung von insgesamt 25 % nicht überschreiten dürfen:

lfd. Nr.	Mitverbrennungsstoffe	Mengenströme je Drehrohr-ofen	Anteil an der FWL je Drehrohr-ofen
1	geschnetzelter Gummi, Gummireste, Altreifen, unzerkleinert	0 - 3 t/h	24 %
2	gemischtes Altholz von Aufbereitungsbetrieben, mit Steinkohlenteeröl getränktes Altholz	0 - 3 t/h	15 %
3	flussspathaltige Elektrodenkohle	0 - 1 t/h	9 %
4	BPG	0 - 8 t/h	70%
in Summe:			max. 70 %

Der Durchsatz an den in oben genannter Tabelle genannten Abfällen ist kontinuierlich gravimetrisch zu ermitteln und zu registrieren.

Die entsprechenden Waagen sind regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen, z.B. TÜV, prüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Der stündliche Durchsatz ist aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mind. fünf Jahre am Standort der Anlage aufzubewahren und dem Landratsamt Schwandorf auf Verlangen vorzulegen. Sie sind für die Dokumentation des Betriebszustandes im EAS (Elektronisches Auswertesysteme) heranzuziehen.

3.4 Luftreinhaltung

3.4.1 Emissionsbegrenzung

3.4.1.1 Die Anlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	14	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	bis zum 30.10.2007: 500 danach: 333	mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	50	mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03	mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1	mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10	mg/m ³

Sobald die Ausnahme von der kontinuierlichen Messpflicht für HCl und HF nach obiger Nr. 1.2 Buchst. a) entfallen ist, gelten die vorgenannten Tagesmittelwerte für HCl und HF.

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	34	mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	10	mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	1	mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	bis zum 30.10.2007: 1000 danach: 666	mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	200	mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,05	mg/m ³

Sobald die Ausnahme von der kontinuierlichen Messpflicht für HCl und HF nach obiger Nr. 1.2 Buchst. a) entfallen ist, darf bei diesen Parametern kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl	60	mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als HF	4	mg/m ³

- c) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit (bei Schwermetallen mindestens 0,5 h, bei PCDD/F und Benzo-a-pyren mindestens 6 h) gebildet ist, folgende Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	} insgesamt 0,05 mg/m ³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	} insgesamt 0,5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Benzo-a-pyren Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd Kobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	} insgesamt 0,05 mg/m ³
Benzol (Grenzwert):	5 mg/m ³
Benzol (Zielwert):	1 mg/m ³
Polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/F), angegeben als Summenwert nach dem im Anhang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren:	0,1 ng TE/m ³

- 3.4.1.2 Die unter 3.4.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen im Abgas der Drehöfen sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % bezogen. Die Umrechnung auf den Sauerstoffbezugswert darf für Gesamtstaub, Stickstoffoxide, Schwermetalle (Ausnahme Quecksilber) und PCDD/F nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

3.4.2 Messung und Überwachung der Emissionen

3.4.2.1 Einzelmessungen

- 3.4.2.1.1 Spätestens drei Monate nach Bestandskraft der Genehmigung für den Schlauchfilter unter Nr. 1.1 Buchst. a) dieses Bescheids ist im Abgas des WTO III einmalig an mindestens drei Tagen und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die Emissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe, die nicht kontinuierlich ermittelt werden, eingehalten werden. Die Emissionsmessungen sind jeweils im Direkt- und Verbundbetrieb durchzuführen.

Der jeweils erste Einsatz von Mitverbrennungsstoffen mit einem Anteil von mehr als 60 v.H. am WTO II und WTO III ist dem Landratsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 3.4.2.1.2 Die Messungen nach Nr. 3.4.2.1.1 sowie die wiederkehrenden Messungen für den WTO II nach Nr. 3.7.1 des Bescheids des Landratsamts vom 26.01.2001 sind beim Betrieb der Drehöfen möglichst bei maximal zulässigem Mitverbrennungsstoffeinsatz durchzuführen. Dabei sind Mitverbrennungsstoffe in einem Anteil einzusetzen, der den jeweils zwischen den Messungen liegenden Betriebszeitraum hinreichend repräsentiert.

Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde spätestens 8 Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

Bei den Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind die bei den Messungen eingesetzten Mitverbrennungsstoffe durch die Messstelle zu beproben und auf die in Nr. 3.2.1 des Bescheides des Landratsamtes Schwandorf vom 26.01.2001 genannten Parameter zu untersuchen. Die Analysenergebnisse sind im Messbericht der Messstelle mit darzustellen.

- 3.4.2.1.3 Bei den Emissionsmessungen sind zusätzlich die folgenden Größen zu ermitteln:

- Abgasvolumenstrom (Betriebs- und Normzustand)
- Abgastemperatur
- Feuchte
- Druck
- Konzentrationen an Sauerstoff
 - Kohlenmonoxid
 - Kohlendioxid
 - Gesamtkohlenstoff
 - Ammoniak
- Rohmehlmenge
- Klinkerleistung
- Brenntemperatur
- eingesetzte Ammoniakmenge in der SCNR-Anlage
- Art und Menge der Regelbrennstoffe
- Art und Menge der Mitverbrennungsstoffe
- Heizwert Hu der eingesetzten Brennstoffe
- jeweiliger Anteil der eingesetzten Brennstoffe an der FWL

Mit dem Emissionsmessbericht sind auch Excel-Tabellen vorzulegen, aus dem sich die Ergebnisse der kontinuierlich gemessenen Parameter (Staub, NO_x und Quecksilber) als Halbstunden- und Tagesmittelwerte an den Messtagen der diskontinuierlich Emissionsmessungen ergeben. Im Emissionsmessbericht ist der jeweilige Volumenstrom auch anzugeben im Normzustand bezogen auf 10 v.H. O₂.

3.4.2.1.4 Die Emissionsgrenzwerte der diskontinuierlich überwachten Parameter gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den jeweils zu bildenden Mittelwert gemäß Nebenbestimmung 3.4.1.1 überschreitet.

3.4.2.2 Kontinuierliche Messungen

3.4.2.2.1 Unverzüglich nach Inbetriebnahme der Schlauchfilteranlage am WTO III und oder der Erhöhung des Anteils an Ersatzbrennstoffen auf über 60 % am WTO II oder WTO III sind die vorhandenen Messeinrichtungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle entsprechend den Vorgaben der DIN EN 14181 „Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen“ neu zu kalibrieren und jährlich einmal ist die Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Im Rahmen der Kalibrierung darf der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbegrenzung die folgenden vom Hundertsätze dieser Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

- Gesamtstaub: 30 vom Hundert
- Stickstoffoxide: 20 vom Hundert
- Quecksilber: 40 vom Hundert

Im Rahmen der Kalibrierung nach DIN EN 14181 ist der Feuchtegehalt zu ermitteln. Dabei ist für die Rechnerparametrierung der „worst case“ Wert einzusetzen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und Parametrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind dem LRA Schwandorf jeweils innerhalb von 12 Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.

Die kontinuierlichen Messergebnisse sind auch mit dem aktuellen atmosphärischen (barometrischen) Umgebungsluftdruck zu normieren. Im jeweiligen Kalibrier- und Funktionsbericht ist anzugeben, wo sich das Barometer befindet, dass zur Normierung herangezogen wird. Die Angabe über die Lage des Barometers muss ein einfaches Auffinden des Barometers möglich machen. Ferner ist in den jeweiligen Berichten über die Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung anzugeben, ob das Barometer ordnungsgemäß funktioniert.

3.4.2.2.2 Beim Betrieb der kontinuierlichen Messeinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten (derzeit RdSchr. d. BMU v. 13.6.2005 –IG I 2 – 45053/5).

Die Parametrierung hat im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf zu erfolgen. Hierzu ist bis spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Bescheids ein Konzept vorzulegen, aus dem insbesondere Folgendes ersichtlich sein muss:

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registrieren wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (wie Regelbetrieb, Störung der Abgasreinigungsanlage) dokumentiert werden und
- durch welche Statussignale die Betriebszustände definiert werden.

Aus den gemessenen Konzentrationen und Volumenströmen sind die jeweiligen Massenströme zu ermitteln und zu registrieren.

(Hinweis:

In der neuen Bekanntgaberrichtlinie ist eine neue Auswertesystematik der kontinuierlich ermittelten Messwerte vorgesehen. Die dazu erforderlichen neuen Auswerteprogramme sind einzusetzen, wenn diese verfügbar sind, spätestens jedoch bis zur ersten Wiederholungskalibrierung.)

- 3.4.2.2.3 Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn kein validierter Tagesmittelwert und kein validierter Halbstundenmittelwert die festgelegten Emissionsgrenzwerte überschreitet. Die validierten Halbstunden- und Tagesmittelwerte sind auf Grundlage der gemessenen Halbstundenmittelwerte und nach Abzug des in der Kalibrierung bestimmten Konfidenzintervalls zu bestimmen. Die Messung der Emissionen und der Betriebsgrößen (z.B. Abgastemperatur ausgenommen Sinterterperatur, Abgasvolumen) haben im Reingas zu erfolgen.

3.5 Lärmschutz

Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme des Schlauchfilters sind die Schallemissionen der Hauptgeräuschquellen des beantragten Schlauchfilters gemäß nachfolgender Tabelle von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu ermitteln. Das Ergebnis der Ermittlung (Messbericht) ist dem Landratsamt Schwandorf unaufgefordert und unverzüglich zuzuleiten.

lfd. Nr.	Hauptgeräuschquelle	Schalleistungspegel dB(A)
1	Zwei Gebläsegehäuse jeweils	88
2	Kaminmündung	89
3	Sonstige (Rauchgasleitung, Gebläse-motor, Frischluftansaugung etc.)	88

3.6 Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs

- 3.6.1 Auf Störungen im Betrieb der Anlage, die

- zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten oder
- zu Unterschreitungen der Sinterzonentemperatur von 1.300 °C

führen können, muss das Bedienungspersonal durch Störmeldung (optisch und akustisch) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

3.6.2 Ergibt sich aus Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder zur Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden können, ist dies dem LRA Schwandorf unverzüglich mitzuteilen. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

3.6.3 Die Umgehung des Schlauchfilters WTO III (Bypassbetrieb) ist nur bei technisch unvermeidbaren Ausfällen des Schlauchfilters zulässig. Im Bypassbetrieb sind die Abgase des Drehrohrofens WTO III über den bestehenden Schornstein abzuleiten. Bei Ausfall des Schlauchfilters bzw. im Bypassbetrieb ist die Ofenanlage innerhalb 5 Minuten geregelt abzufahren. Innerhalb dieser 5 Minuten sind die Abgasklappen zu schließen. Der Verschluss und die Dauer des Verschlusses der Abgasklappen ist im elektronischen Auswertesystem (EAS) zu registrieren und zu archivieren. Während des Bypassbetriebes darf die kontinuierliche Volumenstrommessung nicht unterbrochen werden. Die genaue Art und Weise der Archivierung und Registrierung des Verschlusses und der Dauer des Verschlusses der Abgasklappen sowie der Volumenstrommessung während des Bypassbetriebes im Emissionswertrechner ist binnen eines Monats nach Bestandkraft dieser Nebenbestimmung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwandorf festzulegen.

3.6.4 Die Zeiten des Ausfalls des Schlauchfilters bzw. des Bypassbetriebes sind registrierend über den Messwertrechner in einer eigenen Klasse zu erfassen.

3.6.5 Die Schlauchfilteranlage WTO III und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben. Die ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu überprüfen.

3.7 Verriegelungen und Abschaltungen nach § 4 Abs. 5 der 17. BImSchV

3.7.1 Durch automatische Vorrichtungen ist sicherzustellen, dass eine Beschickung des WTO III mit Ersatzbrennstoffen unterbrochen wird, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen (hier: Schlauchfilter) eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann, dabei sind sicherheitstechnische Belange des Brand- und Explosionsschutzes zu beachten.

3.7.2 Die Anlage ist mit einer Registriereinrichtung auszurüsten, durch die Verriegelungen oder Abschaltungen registriert werden.

Unter der Registriereinrichtung ist das vorhandene Elektronische Auswertesystem (EAS), sprich der Messwertrechner zu verstehen. Unter Verriegelungen und Abschaltungen sind sowohl die Unterbrechung der Beschickung mit Ersatzbrennstoffen als auch die Öffnung bzw. Schließung des Bypasses der jeweiligen Schlauchfilter gemeint.

3.7.3 Aus dem EAS muss erkennbar sein, von wann bis wann (Datum, Uhrzeit) eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs vorlag. Ferner muss aus dem EAS jeweils sofort erkennbar sein, wie lange (Stunden, Minuten, Sekunden) eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs dauerte. Weiterhin muss aus

dem EAS sofort die Summe der Störungszeiten, bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr und Abfragedatum erkennbar sein.

- 3.7.4 Die Darstellung der beschriebenen EAS-Daten hat in einer Tabelle (Verriegelungstabelle) zu erfolgen. Diese Tabelle muss in elektronischer Form vorliegen. Sie muss auch unverzüglich auf Papier ausgedruckt werden können.
- 3.7.5 Die Verriegelungstabelle ist jeweils mit dem jährlichen Emissionsmessbericht (Bericht über die kontinuierlichen Emissionsmessungen) vorzulegen.

3.8 Brandschutz

- 3.8.1 Das Schutzobjekt ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mit geeigneten Feuerlöschern auszustatten. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisbrandrat/ Stadtbrandrat oder dessen Vertreter sind die Art, Anzahl und der genaue Anbringungsort festzulegen.
- 3.8.2 Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 und der Feuerwehrplan nach DIN 14 095 sind zu ergänzen. Auf das Merkblatt „Einsatzpläne“ der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg wird hingewiesen.

3.9 Arbeits- und Unfallschutz

- 3.9.1 Am Schlauchfilter des Wärmetauschers III sind für die durchzuführenden Wartungs- und Reparaturarbeiten Arbeitsbühnen mit entsprechenden Zugängen erforderlich. Die Zugänge und die Arbeitsbühnen sind mit einem jeweils fest angebrachten Seitenschutz auszurüsten.
- 3.9.2 An der Gebläse Bühne ist der vorhandene Seitenschutz zu ergänzen.

3.10 Sonstiges

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Zustellung des Genehmigungsbescheids insoweit, als von ihr kein Gebrauch gemacht wurde.

Sie erlischt außerdem insoweit, als von ihr während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren kein Gebrauch mehr gemacht wurde.

4. KOSTEN

Der Antragsteller hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 14.405,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 5,60 €.

GRÜNDE:

I.

Die HeidelbergCement AG hat mit Schreiben vom 07.12.2004, eingegangen am 12.01.2005, Antrag auf wesentliche Änderung des bestehenden Zementwerks durch Umbau des Abgasfilters des WTO III von Elektro- auf Schlauchfilter auf dem Betriebsgelände,

FINr. 429/1 der Gemarkung Burglengenfeld, gestellt. Die Betreiberin beantragte zusätzlich, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen und den vorzeitigen Baubeginn für die Errichtung und den Betrieb des neuen Filters zuzulassen.

Eine ausführliche Anlagen- und Betriebsbeschreibung ergibt sich aus den beiliegenden Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 26.01.2005 hat das Landratsamt Schwandorf folgende Fachstellen und Behörden beteiligt:

- Stadt Burglengenfeld
- Gewerbeaufsichtsamt Regensburg
- Regierung der Oberpfalz, Brand- und Katastrophenschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft - Landratsamt Schwandorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde - Landratsamt Schwandorf
- Umweltingenieur - Landratsamt Schwandorf

Mit Bescheid vom 24.02.2005 wurde der HeidelbergCement AG gestattet, vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beginnen.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung beim Betrieb des neuen Schlauchfilters wurden mit dem Landesamt für Umweltschutz abgestimmt.

Mit Schreiben vom 17.08.2005 ergänzte die HeidelbergCement AG den vorbeschriebenen Antragsgegenstand um den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erhöhung des Anteils der Mitverbrennungsstoffe an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung des WTO II und des WTO III von 60 auf 70 v.H. ausschließlich durch Erhöhung des Einsatzes von Brennstoffen aus produktionsspezifischen Gewerbeabfällen (BPG). Im Schreiben vom 17.08.2005 sind auch mehrere Anträge auf Ausnahmen von Anforderungen der 17. BImSchV enthalten.

Die Antragsunterlagen wurden ebenfalls entsprechend ergänzt. Da im Rahmen dieses Vorhabensteils insbesondere keine baulichen Anlagen errichtet bzw. geändert werden, war dazu lediglich der Umweltingenieur zu hören.

Mit Schreiben vom 05.12.2005 stellte die Antragstellerin klar, dass es sich bei der Verfeuerung von Mitverbrennungsstoffen mit einem Anteil von max. 70 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung nicht um eine Änderung dergestalt handelt, dass die Regelungen, die bei einem Anteil von max. 60 v.H. gelten sollen, ersetzt werden sollen, sondern dass die Änderung darin besteht, dass der Anteil von max. 70 v.H. parallel geregelt werden soll. Die Änderung besteht daher nicht in einer Erhöhung, wie im Antrag ursprünglich bezeichnet, sondern in der Zulassung einer alternativen Betriebsweise.

II.

1. Das Landratsamt Schwandorf ist zum Erlass dieses Bescheids örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).
2. Bei dem Umbau des Abgasfilters WTO III von Elektro- auf Schlauchfilter sowie der Zulassung der Verfeuerung von Mitverbrennungsstoffen mit einem Anteil von mehr als 60 v.H. an der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung handelt es sich um

eine wesentliche Änderung des Zementwerks (Anlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV), die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einer Genehmigung bedarf.

Obwohl die Zulassung eines Mitverbrennungsstoffanteils von max. 70 v.H. isoliert betrachtet nicht als wesentliche Änderung i.S.d. § 16 BImSchG zu betrachten ist, ist das Änderungsvorhaben insgesamt als wesentliche Änderung zu qualifizieren. Es stellt nämlich zumindest planerisch ein Gesamtvorhaben dar, welches aus zwei Teilen besteht, wovon ein Teil, und zwar der Umbau des Abgasfilters des WTO III, als wesentliche Änderung zu bewerten ist.

Die Zusammenführung der beiden Änderungsvorhaben erfolgte aus planerischen Gründen, nämlich deshalb, weil für beide Vorhaben nur eine Immissionsprognose erstellt wurde. Zur Zusammenführung hätte es lediglich einer entsprechenden Erklärung aber keines separaten Antrags nach § 16 Abs. 4 BImSchG bedurft. Ein solcher Antrag konnte nämlich mangels trennbarer Antragsunterlagen ohnehin nicht separat behandelt werden. Da sich am Ergebnis nichts ändert, wurde der vorliegende Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG in eine entsprechende Erklärung zur Ergänzung des Antrags auf Umbau des Abgasfilters des WTO III umgedeutet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG konnte abgesehen werden, weil dies die Antragstellerin beantragte und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG beschränkt sich zwar seinem Wortlaut nach auf den Umbau des Abgasfilters des WTO III. Dies resultiert offensichtlich jedoch aus dem vorgenannten Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG und der damit verbundenen Rechtsfolge des vereinfachten Verfahrens für die Zulassung eines Mitverbrennungsstoffanteils von 70 v.H. Es entspricht daher dem Willen des Antragstellers, den gestellten Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG so zu deuten, dass er auch die Zulassung des Mitverbrennungsstoffanteils von 70 v.H. erfasst.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung war zu erteilen, weil die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei antragsgemäßer Änderung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers, die sich aus § 5 BImSchG und den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, erfüllt werden.

Insbesondere wurde mittels Immissionsprognosen durch den TÜV Süddeutschland, die den Antragsunterlagen beiliegen, nachgewiesen, dass aufgrund der Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch die Änderung zu erwarten sind.

Bei Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 3.5 festgesetzten Schalleistungspegel ist gewährleistet, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnhaus Rote Kreuz Str. 31 und Schmidmühlenstr. 31) der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb weisen die zu reinigenden Abgase eine Temperatur von <140 °C auf. Dies wird im Direktbetrieb durch den Verdampfungskühler und im Verbundbetrieb durch die Rohmühlenwassereindüsung gewährleistet. Für den Fall auftretender Temperaturspitzen ist zusätzlich eine Kühlluftindüsung (stand-by-Betrieb) vorgesehen, um die Abgastemperatur vor der Schlauchfilteranlage im Soll-

bereich von < 140 °C zu halten. Die Filtergewebe sind auf 180 °C ausgelegt. Die anfallenden Filterschläuche werden ordnungsgemäß entsorgt.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3. Dem Antrag auf Festlegung von Mischgrenzwerten für Gesamtstaub und Stickstoffdioxid gem. § 5a Abs. 4 der 17. BImSchV war zu entsprechen, weil kein atypischer Fall, der gegen eine Festlegung von Mischgrenzwerten spricht, ersichtlich war.

Dem Antrag auf eine befristete Ausnahme vom Mischgrenzwert für Stickstoffdioxid bis 31.10.2007 konnte gem. Anhang II Nr. 1.4 der 17. BImSchV ebenfalls entsprochen werden. Die Ausnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den Betreiber zu ermöglichen, die der Emissionsbegrenzung bei Stickstoffdioxid dienende SNCR-Einrichtung in einer Übergangszeit so zu optimieren, dass der grundsätzlich vorgeschriebene Emissionsgrenzwert sicher eingehalten werden kann.

Dem Antrag auf Verzicht auf kontinuierliche Messung von HCl, HF und SO₂ gem. Nrn. 5 und 11 des Schreibens der HeidelbergCement AG vom 17.08.2005 konnte gem. § 11 Abs. 6 der 17. BImSchV entsprochen werden. Der Verzicht ist verhältnismäßig, weil die Emissionsgrenzwerte für die genannten Parameter nach dem bisherigen Erfahrungsstand grundsätzlich eingehalten werden konnten und dies auch für die Zukunft zu erwarten ist. Durch den Widerrufsvorbehalt ist sichergestellt, dass kontinuierliche Messungen erfolgen, wenn sich die Erfahrungswerte in der Zukunft nicht bestätigen sollten.

Die Halbstundenmittelwerte bei HCl und HF, die unter Nr. 3.4.1.1 Buchst. b) für die Dauer der Wirksamkeit der Ausnahme unter Nr. 1.2 Buchst. a) festgesetzt sind, sind Voraussetzung für die Erteilung dieser Ausnahme.

Aus den gleichen Gründen konnte gem. § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehalts verzichtet werden, so wie dies in der Nr. 12 des Schreibens der HeidelbergCement AG vom 17.08.2005 beantragt ist.

Rechtgrundlage für den Widerrufsvorbehalt unter Nr. 1.2 Buchst. a) des Tenors dieses Bescheids ist nicht § 12 BImSchG, sondern Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Bei den nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassenen Ausnahmen handelt es sich nicht um eine Genehmigung i.S.d. § 12 BImSchG, weswegen die dortigen Beschränkungen für die Verfügung eines Widerrufsvorbehalts keine Anwendung finden.

Dem Antrag auf Verzicht von Emissionsbegrenzungen für CO und Gesamt-C gem. Nr. 7 des Schreibens der HeidelbergCement AG vom 17.08.2005 konnte gem. § 5a Abs. 3 der 17. BImSchV i.V.m. Anhang II Nrn. 1.1 und 1.2 der 17. BImSchV entsprochen werden. Die genannten Parameter im Abgas sind nicht auf den Einsatz von Mitverbrennungsstoffen, sondern auf die eingesetzten Rohstoffe zurückzuführen (vgl. dazu VDI 2094). Der Verzicht ist geeignet, erforderlich und angemessen, da der Gehalt an organischen Bestandteilen im Rohmehl von der Rohstofflagerstätte abhängt und dadurch eine Verringerung des Eintrags in die Abgase kaum möglich ist.

Auf Zusatzbrenner gem. § 4 Abs. 4 der 17. BImSchV konnte gem. § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV verzichtet werden, weil WTO II und III über eine ausreichend hohe Wärmekapazität verfügen, so dass es unverhältnismäßig wäre, Zusatzbrenner zur Sicherstellung der Anforderungen der 17. BImSchV zu fordern.

Dem Antrag auf Verzicht auf kontinuierliche Messung des Feuchtegehalts gem. Nr. 12 des Schreibens der HeidelbergCement AG vom 17.08.2005 kann gem. § 19 Abs. 1 der 17. BImSchV entsprochen werden, solange diese Daten für die Beurteilung von Messergebnissen nicht relevant werden.

4. Rechtsgrundlage für Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen. Die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen erforderlich und auch im übrigen verhältnismäßig.

Beim Emissionsmessungen am WTO II wurden bis etwa vor einem Jahr keine Überschreitungen von maßgeblichen Emissionsgrenzwerten, insbesondere für Hg sowie für Dioxine und Furane, festgestellt. Seit ca. einem Jahr kam es wiederholt zu Grenzwertüberschreitungen. Die Ursache dieser Überschreitungen konnte bis dato nicht ergründet werden.

Die HeidelbergCement AG plant, in der Winterpause 2005/2006 den Verdampfungskühler (VDK) des WTO II zu optimieren, um dadurch zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wieder nachhaltig eingehalten werden. Ob diese Maßnahme alleine ausreichend ist, um dieses Ziel zu erreichen, steht von vorne herein nicht fest.

Die bisherigen Emissionsmessungen am WTO III beweisen allerdings, dass es jedenfalls durch den Einbau eines Schlauchfilters möglich ist, die Emissionsgrenzwerte sicher einzuhalten.

Vor diesem Hintergrund konnte die beantragte Erhöhung des Anteils der Mitverbrennungsstoffe auch am WTO II unter der Prämisse, die in 3.2.2 dieses Bescheids beschrieben ist, genehmigt werden.

Die aufschiebende Bedingung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um abzusichern, dass die Erhöhung des Anteils der Mitverbrennungsstoffe erst dann erfolgt, wenn feststeht, dass die aktuellen Emissionsprobleme am WTO II beseitigt sind. Dadurch wird sowohl dem Interesse der Allgemeinheit an einem Schutz vor übermäßigen Emissionen als auch dem Interesse der HeidelbergCement AG an einer raschen Freigabe der Erhöhung des Anteils der Mitverbrennungsstoffe nach nachgewiesener Beseitigung der Emissionsproblematik am WTO II Rechnung getragen.

Die vorgesehene Nachweisführung dient der Prognose, ob

- vor dem Hintergrund der aktuell gegebenen Grenzwertüberschreitungen und
- nach der Umsetzung technischer Maßnahmen zu deren Behebung

die maßgeblichen Grenzwerte für die problematischen Parameter bei einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von 70 v.H. an der gefahrenen Feuerungswärmeleitung sicher eingehalten werden. Um eine Aussage zur nachhaltigen Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Dioxinen und Furanen treffen zu können, ist es erforderlich, dass als Prognosegrundlage mindestens die Ergebnisse dreier Einzelmessungen vorliegen.

Da letztendlich überprüft werden soll, ob die umgesetzten technischen Verbesserungen, die für sich betrachtet eine Anlagenänderung darstellen, die angestrebte Wirkung erzielen, liegt es auf der Hand, die Nachweisführung für die problematischen Parameter Dioxine und Furane nach § 13 der 17. BImSchV auszugestalten. Diese Ausgestaltung ist auch sinnvoll, weil die notwendigen technischen Verbesserungen zur Lösung der gegenwärtigen Emissionsprobleme auch wesentliche Änderungen i.S. des § 16 BImSchG darstellen können und damit § 13 der 17. BImSchV nach Durchführung dieser Änderungen ohnehin zum Tragen käme, so dass durch diese Ausgestaltung gewährleistet wird, dass sich die beiden dann erforderlichen Nachweisführungen vollständig ergänzen.

Aus § 13 Abs. 2 der 17. BImSchV ergibt sich, dass die drei erforderlichen Einzelmessungen im Abstand von jeweils zwei Monaten durchzuführen sind, woraus wiederum folgt, dass der Nachweiszeitraum vier Monate beträgt.

Die Nachweisgrenze von 60 v.H. des maßgeblichen Grenzwertes bei einem Anteil der Mitverbrennungsstoffe von 70 v.H. ist ebenfalls für eine tragfähige Prognose notwendig. Wird bei den drei Einzelmessungen der maßgebliche Grenzwert nicht in ausreichendem Maße unterschritten, erlauben die Ergebnisse keine Aussage dahingehend, ob diese künftig sicher eingehalten werden. Als Nachweisgrenze wurde daher der derzeit maßgebliche Grenzwert, der mehrmals überschritten wurde, gewählt.

Die Einschränkung der Umrechnung auf den Sauerstoffbezugswert bei den Parametern Gesamtstaub, Schwermetalle, Dioxine, Furane und Stickstoffoxide nach Nr. 3.4.1.2 Satz 2 dieses Bescheids beruht ebenfalls auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Auf § 20 Abs. 1 BImSchG wird insoweit verwiesen. Die Einschränkung ist verhältnismäßig.

Die 17. BImSchV enthält keine Vorschriften, die den Einbau und Betrieb von Abgasreinigungsanlagen betreffen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung in § 5a Abs. 6 der 17. BImSchV unabhängig von Abgasreinigungsanlagen zu sehen. Demnach sind die ermittelten Emissionsgrößen grundsätzlich auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Sinn dieser Regelung ist es zu gewährleisten, dass den Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV nicht durch faktische Verdünnung, sondern durch Maßnahmen der Abgasreinigung Geltung verschafft wird. Nur so lässt sich nämlich ein wesentliches Ziel des Immissionsschutzrechts, die Emissionen zu begrenzen und dadurch einen nachhaltigen Schutz wichtiger Rechtsgüter zu gewährleisten, erreichen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist beim Vorhandensein von Abgasreinigungseinrichtungen in § 12 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV enthalten. Dort wird die Umrechnung nach § 5a Abs. 6 der 17. BImSchV auf die Stoffe beschränkt, deren Emissionen durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden.

Ziel von Abgasreinigungseinrichtungen ist nämlich die Reduzierung sowohl der emittierten Konzentrationen als auch der emittierten Massenströme. Somit ist Verdünnung der Abgase unzulässig. Es kommt nicht darauf an, ob die Verdünnung tatsächlich oder rechnerisch erfolgt. Liegt der Sauerstoffgehalt unter dem Bezugssauerstoffgehalt würde das Abgas im Falle des Zementwerkes Burglengenfeld rechnerisch beim Direkt- und Semibetrieb verdünnt.

Vor diesem Hintergrund ist außer der Stellung der Regelung im Gefüge des § 12 der 17. BImSchV kein Argument ersichtlich, warum dies nur bei Stoffen gelten sollte, die

kontinuierlich gemessen werden. Dies umso mehr, als die TA Luft in ihrer Nr. 5.1.2 Abs. 8 dem Sinn der Umrechnungsbeschränkung entsprechend, keine Unterscheidung zwischen Stoffen, die kontinuierlich und diskontinuierlich gemessen werden, trifft und der Verordnungsgeber mit der 17. BImSchV das Ziel verfolgt, für Abfallverbrennungsanlagen gegenüber der TA Luft strengere Anforderungen festzulegen.

Es wäre auch daher widersinnig, an Anlagen, die der 17. BImSchV unterfallen und damit ein höheres Problempotential aufweisen als Anlagen die „nur“ der TA Luft unterfallen, bezüglich der Umrechnungsbeschränkung geringere Anforderungen zu stellen.

Aus diesen Gründen muss die Stellung der Umrechnungsbegrenzung im Gefüge des § 12 der 17. BImSchV als Versehen des Verordnungsgebers und nicht als Wertung gesehen werden, der über den Verweis des § 20 Abs. 1 der 17. BImSchV durch Nebenbestimmung dem Sinn und Zweck der Abgasreinigung entsprechend behoben werden darf.

Dies bedingt zwangsläufig eine Umrechnungsbeschränkung für Gesamtstaub und Schwermetalle, da diese bei den beiden WTO zweifelsfrei durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert und begrenzt werden.

Luftverunreinigenden Stoffe, welche Dioxine und Furane enthalten, liegen sowohl gas- als auch staubförmig im Rohgas, also vor den Staubfiltern, vor. Die Tatsache, dass die Dioxine und Furane partikelförmig auftreten, belegt allein schon die Gegebenheit, dass die entsprechenden Emissionsmessvorschriften, nämlich die DIN EN 1948 in Verbindung mit den VDI – Richtlinien 3499, sowohl die Probenahme in der Gas- als auch in der Partikelphase vorschreiben. Insofern vermindern die Staubfilter des Zementwerkes nicht nur die Staub-, sondern auch die Dioxin- und Furan-Emissionen. Anzumerken ist, dass die DIN EN 1948 keine separate Erfassung und Bestimmung von staub- und gasförmigen Dioxinen und Furanen vorsieht. Es wird generell nur die Summe an Dioxinen und Furanen bestimmt.

Die Dioxin- und Furan-Emissions-Abscheidung ist umso größer, je höher der Feinstaubanteil ist, der im Staubfilter abgeschieden wird. Üblicherweise haben Schlauch- und Gewebefilter einen höheren Abscheidegrad als Elektrofilter. Die letzte Emissionsmessung beim WTO III zeigte, dass der Schlauchfilter nicht nur die Staubemission deutlich verminderte, sondern auch die der Dioxine und Furane.

Vor diesem Hintergrund werden auch die Dioxine und Furane durch Abgasreinigungseinrichtungen gemindert, weswegen auch hierfür eine Umrechnungsbeschränkung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um der o.g. Zielsetzung, die mit Abgasreinigungseinrichtungen verfolgt wird, Geltung zu verschaffen.

Im übrigen gilt nach Nr. 5.2.7 der TA Luft für im Abgas enthaltene Emissionen an krebserzeugenden, erbgutverändernden oder reproduktionstoxischen Stoffen oder Emissionen schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe ein Emissionsminimierungsgebot. Da Dioxine und Furane zu den Stoffen gehören, die vom Emissionsminderungsgebot erfasst werden, wäre die Umrechnungsbeschränkung auch für den Fall angezeigt, dass keine Abgasreinigungseinrichtung vorhanden wäre.

Gem. § 2 Nr. 1 der 17. BImSchV handelt es sich bei Abgas um Trägergase mit den festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen. Die Betonung ist allerdings nicht auf Emissionen, also auf von der Anlage ausgehende Luftverunreinigungen zu legen,

sondern auf Trägergase, die die späteren Emissionen beinhalten. Zwischen den Trägergasen und den Emissionen liegt die Abgasreinigung.

Ammoniak wird in die Trägergase eingedüst, um die Stickstoffoxide und damit die Emissionen zu reduzieren. SNCR-Anlagen dienen damit der Abgasreinigung, weswegen auch für Stickstoffoxide eine Umrechnungsbegrenzung notwendig ist.

Die Befristungen unter Nr. 3.10 stützen sich auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 KG i.V.m. nachfolgend genannten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses zum KG (KVz):

Genehmigungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1 KVz		11.905,00 €
Erhöhungsgebühr gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für fachliche Stellungnahmen	des Gewerbeaufsichtsamtes	250,00 €
	des Fachberaters für Brand- und Katastrophenschutz	250,00 €
	der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft	250,00 €
	der Fachkraft für Immissionsschutz	1750,00 €
Gebühr insgesamt		14.405,00 €
Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	für die Zustellung des Bescheids	5,60 €
Kosten insgesamt		14.410,60 €
Kostenvorschuss		10.000,00 €
Rechnungsbetrag		4.410,60 €

ALLGEMEINE HINWEISE:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Die Verpflichtungen des § 15 BImSchG sind zu beachten.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten – Freistaat Bayern – und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Im Interesse eines schnellen Verfahrens bitten wir darum, eine Klage ausreichend zu begründen. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines erfolglosen Klageverfahrens Kosten entstehen.

K a f u r k a